

# **Ortsrecht Stadt Gräfenberg**

## **Satzung über die Ausweisung eines Gebietes als Kleingartengelände**

# **Satzung über die Ausweisung eines Gebietes als Kleingartengelände**

Die Stadt Gräfenberg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1972 (GVBl. S. 349) folgende vom Landratsamt Forchheim mit Verfügung vom 28.5.1974 Nr. 4 genehmigte Satzung über die Ausweisung eines Gebietes als Kleingartengelände.

## **Artikel 1**

Die Stadt Gräfenberg weist die Grundstücke Fl. Nr. 1392 bis einschließlich 1420 der Gemarkung Gräfenberg als Kleingartenland aus. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigehefteten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

## **Artikel 2**

(1) Die Gartenhäuser sind ausschließlich als Einzelhäuser zu erstellen; wobei die Grundfläche 50 qm, die Fläche für Aufenthaltsräume 30 qm nicht überschreiten darf. Als Mindestmaße werden festgelegt:

Grundfläche: 16 qm, Aufenthaltsfläche: 10 qm

(2) Die Gartenhäuser sind in Holzbauweise zu errichten. Das Dach ist als Giebeldach mit einem Neigungswinkel von höchstens 30° zu erstellen und kann sowohl mit Ziegeln als auch mit rotbraunen Eternit gedeckt werden.

(3) Ausnahmsweise können bei Hanglage Abstell- oder Kellerräume zugelassen werden. Bäder, Duschen und Abort mit Wasserspülung dürfen nicht eingebaut werden. Fäkalienabwässer sind in wasserdichten Schöpfgruben aufzufangen.

## **Artikel 3**

(1) Ein Anschluß an die Wasserversorgungsanlage der Stadt ist nicht vorgesehen. Das zur Bewirtschaftung der Gärten notwendige Wasser kann aus privaten Einzel- oder Gemeinschaftsbrunnen (Quellen) entnommen bzw. durch Auffangen von Regenwasser gewonnen werden.

(2) An jedem privaten Einzelbrunnen sowie an jedem Gemeinschaftsbrunnen ist dauerhaft ein Hinweisschild anzubringen "Kein Trinkwasser".

## **Artikel 4**

Stellplätze sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig und dürfen nicht überdacht werden.

## **Artikel 5**

Die Grundstücke sind mit einem in der Farbe der Natur angepaßten Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung einzufrieden. Dabei darf entlang öffentlicher Wege kein Stacheldraht verwendet werden. Die Höhe des Drahtzaunes darf 1,50 m nicht überschreiten.

## **Artikel 6**

Die Benutzung eines Gartenhauses zu anderen Zwecken, z. B. als Wohnhaus oder seine Umwandlung in ein Wohnhaus ist unzulässig.

### **Artikel 7**

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Einfriedungen sind binnen eines Jahres mit einer lebenden Hecke zu hinterpflanzen.

### **Artikel 8**

Kosten für gemeinsam benutzte oder neu zu schaffende Erschließungsanlagen sind anteilig von den Benutzern zu tragen.

### **Artikel 9**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenberg, den 30.5.1974  
Stadt Gräfenberg

gez. Kaul,  
1. Bürgermeister